

# Neuordnung des Umweltrechts

## Rechtslage nach Inkrafttreten der Neuregelung des BNatSchG

# Neue Gesetzgebungskompetenzen

## Art. 72 Abs. 1

Im Bereich der **konkurrierenden** Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

## Art. 72 Abs 3

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

...

2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);

...

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

## Was ist abweichungsfest?

- Ziele des Naturschutzes § 1 Abs. 1 BNatSchG
- Existenz einer Umweltbeobachtung § 6 Abs. 1 BNatSchG
- Existenz einer Landschaftsplanung § 8 BNatSchG
- Eingriffsregelung, Vorrang der Vermeidung, Nachrangigkeit von Ersatzgeld § 13 BNatSchG
- Biotopverbund auf 10 % der Landesfläche § 20 Abs. 1 BNatSchG

## Was ist abweichungsfest ?

- Schutzgebietskategorien zum Teil mit Inhalten (Nationalpark, NSG, LSG) § 20 Abs. 2 BNatSchG
- Existenz von gesetzlich geschützten Biotopen § 30 Abs. 1 BNatSchG
- gesamte Kapitel Artenschutz und Meeresnaturschutz
- Betreten der freien Landschaft § 59 Abs. 1 BNatSchG

# Was ist neu im Bundesrecht?

Ersetzung des geltenden Rahmenrechts des Bundes  
durch Vollregelungen

- ★ **Anwendungsvorrang** gegenüber Landesrecht

# Welche neuen Inhalte hat das Bundesrecht?

## Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Frist zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkung ist auf zehn Jahre verlängert.

In dieser Zeit besteht gesetzliche Ausnahme vom Biotopschutz und der Eingriffsregelung.

# Eingriffsregelung

- ★ keine Vorrangigkeit von Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen mehr § 13
- ★ stärkere Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Suche nach Ersatzmaßnahmen § 15 Abs. 3
- ★ Verordnungsermächtigungen für Standards für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Höhe des Ersatzgeldes sowie das Verfahren zur Erhebung § 15 Abs. 7
- ★ umfangreiche Regelung zum Eingriffsverfahren § 17
- ★ Regelungen zur Bevorratung von Kompensationsflächen

# Welche neuen Inhalte hat das Bundesrecht ?

## Biotopschutz:

- Natur-auf-Zeit-Regelung für Bebauungspläne und beim Bergbau

§ 30 Abs. 4 und 6

## Schutzgebiete:

- Einführung der Kategorie „Nationales Naturmonument“

# Artenschutz

- allgemeine Verbotstatbestände in § 39 BNatSchG sind abweichend zur bisherigen Vorschrift im Landesrecht (§ 25 SächsNatSchG) geregelt, keine Ausnahmemöglichkeit mehr, nur Befreiung
- Vorgaben an die Länder zur Beobachtung und Bekämpfung invasiver Arten (§ 40 BNatSchG)

## Welche neuen Inhalte hat das Bundesrecht ?

- Ausbringen gebietsfremder Arten – modifizierte Regelungen zum Ausbringen von Gehölzen oder Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ( § 40 Abs. 4 BNatSchG)
- Wiedereinführung der Anzeigepflicht für Tiergehege
- eigene Ermächtigungsgrundlage des Bundes zum Erlass von Horstschutzzonen

# Welche neuen Inhalte hat das Bundesrecht?

## Erholungsfürsorge:

Betreten der freien Landschaft auf eigene Gefahr

## Anerkannte Naturschutzvereine – neu:

- anerkannte Naturschutzvereinigungen
- Anerkennung nach Umweltrechtsbehelfsgesetz

## Welche landesrechtlichen Vorschriften bleiben weiterhin anwendbar?

- Zuständigkeit, Organisation, Verfahren (soweit der Bund nichts geregelt hat)
  - Öffnungsklauseln im Bundesrecht
  - Bund hat die betreffende Materie gar nicht geregelt
  - ergänzende Regelungen (strittig)
  - ansonsten nur Geltung landesrechtlicher Vorschriften über Abweichungsgesetzgebung
- > Artikelgesetz

# Gesetzentwurf zur Anpassung des Landes- umweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform

- I Ziel des Gesetzes:
- I Möglichst zeitnah zum 01.03.2010 sollen bestimmte landesrechtliche Vorschriften im Wege der Abweichungsgesetzgebung in Kraft bleiben, die andernfalls wegen anderslautenden bundesrechtlichen Regelungen verdrängt würden.

## Inhalt des Gesetzgebungsvorhabens:

- Beibehaltung der bisherigen Form des Vertragsnaturschutzes, § 2a Abs. 1 SächsNatSchG,
- Beibehaltung des Suchraumes für Ersatzmaßnahmen, § 9 Abs. 3 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Bemessungsgrundlage für das Ersatzgeld, § 9 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Unberührtheit der Zulässigkeit des Felskletterns von Verboten des Biotopschutzes, § 26 Abs. 3 SächsNatSchG

- Beibehaltung der Ausnahmen wasserwirtschaftlicher Anlage von den Verboten des Biotopschutzes, § 26 Abs. 4 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Schutzgegenstände von Naturdenkmalen, § 21 Abs. 1 SächsNatSchG,
- Beibehaltung der Schutzgegenstände der geschützten Landschaftsbestandteile, Ausnahme der wasserwirtschaftlichen Anlagen vom Schutzbereich
- Beibehaltung der Anforderungen für Anerkennungen von Naturschutzvereinigungen

**Perspektive:**

**Bereinigung und Neufassung des Sächsischen  
Naturschutzgesetzes 2010/2011**